

Zuständigkeitsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

§ 1

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Stadt Sandersdorf-Brehna zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist (§ 45 KVG LSA) oder ihm der Stadtrat im Rahmen der Hauptsatzung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat (§ 8 der Hauptsatzung). Der Stadtrat kann bestimmte Angelegenheit auch auf einen beschließenden Ausschuss übertragen (§5 der Hauptsatzung).

§ 2

Beschließende Ausschüsse

- (1) Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung wurden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Vergabeausschuss
- (2) Die abschließend von den beschließenden Ausschüssen zu entscheidenden Angelegenheiten sind im § 5 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung geregelt.
- (3) Der **Haupt- und Finanzausschuss** berät alle Angelegenheiten, die nach § 45 Abs. 3 und 4 KVG LSA zur abschließenden Entscheidungskompetenz des Stadtrates gehören und nicht dem Bürgermeister oder einem Ausschuss zur Beschlussfassung oder Beratung übertragen wurden, vor.
- (4) Der **Vergabeausschuss** berät keine Angelegenheiten vor.

§ 3

Beratende Ausschüsse

- (1) Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung wurden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Jugend und Soziales
 - Wirtschafts-, Bau- und Ordnungsausschuss
- (2) Der **Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Jugend und Soziales** berät über:
 - kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen der Heimatpflege und über den Jahresveranstaltungsplan (Stadtfest, Weihnachtsmarkt etc.)
 - Pflege der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportvereinen

- den Neubau und die Unterhaltung von Freizeit-, Kultur- und Sportstätten
- den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Sportstätten
- Vorschläge für den Abschluss von Partnerschaftsbeziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang
- soziale Probleme von Hilfsbedürftigen
- Obdachlosenangelegenheiten
- Angelegenheiten der Altenhilfe und –pflege
- Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna
- Angelegenheiten der Schulen und Horte
- den An-, Um- und Neubau von Schulen und Kindertageseinrichtungen
- städtische Spielplatzkonzeptionen, Neugestaltungen sowie der Standorte von Spielplätzen
- Umgestaltung von Außenanlagen in Sozial- und Jugendeinrichtungen
- örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung

- (3) Der **Wirtschafts-, Bau- und Ordnungsausschuss** berät alle Wirtschafts-, Bau- und Ordnungsangelegenheiten die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen vor (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Feuerwehrangelegenheiten etc.).
Darüber hinaus berät er über Belange der wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt Sandersdorf-Brehna wie z.B.: Wirtschaftsentwicklungskonzept, Marketingkonzept o.ä.)

§ 4 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 01.07.2014

gez. Grabner
Bürgermeister